

Association d'Aide aux Personnes Epileptiques



Tel 525291 BP 45 L 3401 Dudelange

Dies sind Zitate aus dem ersten periodischen Bericht des Großherzogtums Luxemburg über die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Hier berichten die Ministerien was in Luxemburg für Personen mit Behinderungen gemacht wird.

Wir denken, dass es wichtig ist das unsere Mitglieder darüber Bescheid wissen und diese Dienstleistungen für sich oder ihr Kind nutzen oder einfordern.

Wir sind für Rückmeldungen dankbar.

Kleinkinder

331. Das Gesundheitsministerium finanziert einen Dienst der medizinischen Beratung und der medizinischen Rehabilitation sowie eine paramedizinische Ambulanz speziell für Säuglinge und Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren, die motorische, sensorische, Kommunikations- und Sprachstörungen, Verhaltensstörungen oder eine Entwicklungsverzögerung aufweisen. Dieser medizinisch-therapeutische Dienst „ Rééducation Précoce (SRP) - Hëllef fir de Puppelchen (HFP)“ (frühkindliche Rehabilitation) bietet seine Leistung an sieben Orten des Landes an und stellt Behandlungen im häuslichen Bereich sicher (siehe Art. 25).-

269. Die Dienste für eine Frühförderung bieten eine frühzeitige Übernahme des Kleinkindes mit speziellen Bedürfnissen sowie eine Unterstützung der betroffenen Familie an. Die Zielsetzung ist, die Auswirkungen eines Defizits zu beschränken bzw. eine verzögerte Entwicklung auf dem Wege einer funktionalen Rehabilitation, einer pädagogischen Stimulierung, einer sozio-erzieherischen Führung und einer Begleitung der Familie auszugleichen.

275. Für die berufstätigen Eltern von Kindern mit Behinderungen wurden Maßnahmen eingerichtet, um die Integration ihrer Kinder in die Strukturen zu fördern, die Kinder tagsüber während der Arbeitszeit ihrer Eltern betreuen. Der Staat übernimmt die Personalkosten eines betreuenden Mitarbeiters für jedes Kind mit spezifischen Bedürfnissen in diesen Strukturen.

47. Zur Förderung dieser Integration bereits im Kleinkindalter arbeitet ein Zentrums für pädagogische und bildungsspezifische Ressourcen im Bereich Integration (INCLUSO), dessen Zielsetzung die Erleichterung und die Verbesserung der Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die Entwicklungsstörungen aufweisen, in die Bildungs- und Aufnahmedienste ist, bei einem der vom Familienminister zugelassenen Dienste (Stiftung A.P.E.M.H.). Dieser Dienst bietet: (1) die

Sensibilisierung, Information und Ausbildung der Betreuungsmitarbeiter für Kinder im Alter zwischen 0 und 12 Jahren, (2) individuelles Coaching, (3) Beratung, Unterstützung und Hilfe bei der Ausarbeitung und der praktischen Umsetzung eines individuellen Projekts rund um ein oder mehrere Kinder mit spezifischen Bedürfnissen, (4) die Beurteilung und Einschätzung von besonderen Situationen durch die strukturierte Beobachtung von Kindern mit spezifischen Bedürfnissen in ihrer Betreuungsumgebung, (5) Beurteilung der Entwicklung eines Kindes bei Verdacht einer Entwicklungsverzögerung, (6) Sensibilisierungsaktivitäten mit Gleichaltrigen sowie (7) Koordination und Vernetzung. Von März 2012 bis Juni 2013 hat INCLUSO 41 Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen durchgeführt und 60 unterschiedliche Situationen von konkreten Hilfsanträgen (von Betreuungsstrukturen, von betroffenen Eltern und einer Gemeinde) für insgesamt 43 unterschiedliche Kinder (31 Jungen und 12 Mädchen) im Alter von 0 bis 12 Jahren begleitet.-

49. Zur Förderung der Integration von Kindern mit Behinderung bereits im Kleinkindalter, insbesondere in den Krippen und Maison Relais, übernimmt der Staat die Personalkosten eines Betreuungsbeauftragten für jedes Kind mit spezifischen Bedürfnissen, das in einer Erziehungs- und Betreuungsstelle anwesend ist, wenn diese Bedürfnisse entweder von zwei externen Fachkräften, darunter einem Arzt, oder von der schulischen Integrationskommission bescheinigt werden, die von Artikel 29 des abgeänderten Gesetzes vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundlagenbildung eingerichtet wurde. Im Jahre 2012 kam diese Hilfe 48 Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Alter von 0 bis 4 Jahren (19 Mädchen und 29 Jungen) sowie 104 Kindern mit spezifischen Bedürfnissen im Alter von 4 bis 12 Jahren zugute.

Schule

59. Das Gesetz vom 28. Juni 1994 sieht für die Kinder mit einer sensorischen, motorischen, geistigen oder verhaltensbedingten Behinderung die Möglichkeit einer Aufnahme in den Klassen des ordentlichen Unterrichts anstelle einer Aufnahme in den Zentren und Instituten der differenzierten Erziehung vor. Verschiedene Dienste gewährleisten eine ambulante Unterstützung in der Klasse. So erhielten im Jahr 2012-2013 im Anschluss an den Beschluss der betroffenen schulischen Integrationskommission oder der nationalen medizinisch-psycho-pädagogischen Kommission „Commission Médico-Psycho-Pédagogique Nationale“ (CMPPN) 492 Schüler der Grundschule und 57 Schüler der weiterführenden und technischen weiterführenden Schulen eine Unterstützung des multiprofessionellen Teams. Diese Schüler erhalten insgesamt 3.874 Stunden Förderunterricht in der Schule durch Mitglieder der multiprofessionellen Mitglieder, davon 496 Stunden durch Personen, die einen Beruf im Gesundheitswesen ausüben (kurativer Pädagoge, Psychomotoriker, usw.).

280. Um Kindern mit Behinderung, die in eine Klasse des Vorschul- oder des Grundschulunterrichts integriert sind, zu helfen, ist häufig die zusätzliche Intervention seitens qualifizierter Personen notwendig. Diese Arbeit wird von Teams aus mehreren Berufsgruppen gewährleistet. Deren Aufgabe ist in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und, falls erforderlich, den betroffenen medizinisch sozio-schulischen Mitarbeitern, die Stellung der Diagnose und die Betreuung von Kindern mit spezifischen erzieherischen Bedürfnissen sowie die Beratung des Klassenlehrers und der pädagogischen Mitarbeiter bei der Umsetzung von Differenzierungsmaßnahmen.

281. Zu den Teams aus verschiedenen Berufsgruppen gehören Mitarbeiter der differenzierten Erziehung und des logopädischen Zentrums, Lehrer der Sonderschulen, die einer Gemeinde des

Arrondissements zugeteilt sind, sowie weitere Experten für die Hilfe, Unterstützung und Assistenz für die in Frage stehenden Schüler.

Lyzeen

16. Der Gegenstand des Gesetzes vom 15. Juli 2011, das auf den Zugang zur schulischen und beruflichen Qualifizierung von Schülern mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen abzielt, besteht darin, diese Schüler dabei zu unterstützen, ihre gehobene Schulbildung und ihre weiterführende technische Bildung dank des Rückgriffs auf Einrichtungen erfolgreich zum Abschluss zu bringen, die ihre Behinderung oder ihre Krankheit ausgleichen. Seit seinem Inkrafttreten hat der Ausschuss für angemessene Vorkehrungen „Commission des Aménagements Raisonables“ (CAR) angemessene Vorkehrungen für 104 Schüler festgesetzt, nachdem er die Eltern und die von den Direktoren der weiterführenden Schulen ernannten Ansprechpartner angehört hat. Diese Vorkehrungen können sich entweder auf den Unterricht in der Schule, die den Schülern im oder außerhalb des Unterrichts gestellten Aufgaben, die Einstufungsprüfungen im Unterricht oder auch auf die Prüfungen beim Schulabschluss oder nach der Lehre und auf integrierte Projekte beziehen. Sie können durch ganz unterschiedliche Maßnahmen realisiert werden, wie z. B.: (1) eine angepasste Präsentation der Fragebogen der Einstufungsprüfungen, (2) die Freistellung von einem Teil der für ein Halbjahr oder ein Quartal vorgesehenen obligatorischen Prüfungen, (3) der Rückgriff auf technologische Hilfen und auf menschliche Unterstützung, die den Ausgleich von besonderen Einschränkungen ermöglichen oder auch (4) die Verschiebung der Prüfungen bei Abschluss der Schulzeit oder der Lehre auf zwei Prüfungszeiträume. So kamen in den Jahren 2011-2013 64 Schüler in den Genuss von technischen und IT-Ausrüstungen. 16 Schülern wurde eine Rechtschreibprüfung zur Verfügung gestellt. In 48 Fällen wurden verschiedene technische Ausrüstungen zugelassen, wie z. B. Laptops, um Problemen des Bewegungsapparats zu begegnen, ein Mikrofon, ein Diktiergerät, die Tonaufnahme von Texten angesichts von Schwierigkeiten mit dem Gehör; eine Videolupe, ein Video-Vergrößerer, eingescannte Schulbücher für Schüler mit eingeschränkter Sehfähigkeit (siehe Art. 24).

Diskriminierung am Arbeitsplatz

24. **Im öffentlichen Dienst** hat die Sonderkommission im Bereich Mobbing des Ministeriums des öffentlichen Dienstes (CSH), die im Rahmen des Gesetzes vom 17. Juli 2007 und der Verwaltungsreform „Commission Spéciale en matière de Harcèlement“ eingesetzt wurde, die Aufgabe, Mobbingvorfälle gegen Beamte, Referendare, Mitarbeiter und Beschäftigte des Staates festzustellen und ggf. Empfehlungen auszusprechen, die die Beendigung der Mobbing-situation zulassen. **Jede Diskriminierung** zwischen Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Familienstandes, ihres Alters, **ihres Gesundheitszustandes, ihrer Behinderung**, ihrer Sitten, ihrer politischen oder philosophischen Überzeugungen, ihrer Gewerkschaftstätigkeit oder ihrer effektiven oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer Ethnie, einer Nation, einer Rasse oder einer bestimmten **Religion ist verboten** (Art. 454 ff des luxemburgischen Strafgesetzbuchs).

25. Das im Jahre 2008 gegründete Zentrum für Gleichbehandlung „Centre pour l'Égalité de Traitement“ (CET) ist das auf die Bekämpfung von Diskriminierung spezialisierte luxemburgische Organ. Die Aufgabe des CET besteht in der Förderung, der Analyse und der Überwachung der Gleichbehandlung zwischen allen Menschen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der

Überzeugungen, einer Behinderung oder des Alters. Das CET ist befugt, den Personen, die meinen, Opfer einer Diskriminierung geworden zu sein, Hilfe zu gewähren, indem es ihnen einen Beratungs- und Orientierungsdienst zur Verfügung stellt.

28. Info-Handicap übertragen, indem sie die Organisation mit einer „juristischen Beratung“ unterstützte. Der wichtigste Tätigkeitsbereich des juristischen Informationsdienstes besteht in der Information, der Orientierung und der Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder jeder Person in ihrem Umfeld, die Fragen juristischer Art haben oder die das Gefühl haben, aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert zu werden.

133. Menschen mit Behinderung können wie jeder andere Bürger auch die Informations- und Beratungsinstanzen der Justiz oder der Mediation anrufen. Um ihnen den Zugang zu diesen Diensten zu erleichtern, unterstützt das Familienministerium auf dem Wege einer Konvention den Betrieb des juristischen Informationsdienstes von Info-Handicap. Der wichtigste Tätigkeitsbereich des juristischen Informationsdienstes besteht in der Information, der Anleitung und der Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder jeder Person aus ihrem Umfeld, wenn sie Fragen juristischer Art haben oder wenn sie das Gefühl haben, aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert zu werden. In den Räumen von Info-Handicap gibt es juristische Bereitschaftsdienste. Der juristische Rat eines Rechtsanwaltes ist für die Nutzer kostenlos und Info-Handicap übernimmt die Kosten für die Schriftsätze zum Tarif der Prozesskostenhilfe. Der Dienst bietet eine punktuelle Unterstützung, übernimmt jedoch nicht die Kosten für eine individuelle Betreuung oder Klagen vor Gericht.

354 Nach Art. L-251-1(3) des luxemburgischen Arbeitsrechts heißt es: „... Mobbing gilt als eine Form der Diskriminierung im Sinne des Absatzes (1) wenn ein mit einem darin genannten Gründen (die Behinderung) verbundenes unerwünschtes Verhalten zum Ausdruck gebracht wird, dessen Zielsetzung oder Auswirkung ein Angriff auf die Würde eines Menschen ist und ein feindliches, entwürdigendes, erniedrigendes oder beleidigendes Umfeld schafft.“

355. Art. L.253-2 desselben Rechts behandelt den Fall von Personen, die sich durch die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ihnen gegenüber benachteiligt fühlen.

356. Gemäß den Vorschriften des Artikels 1bis des novellierten Gesetzes vom 16. April 1979 über den allgemeinen Status von Beamten des Staates ist jede direkte oder indirekte Diskriminierung, die zu einer besonderen Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Menschen führen kann, verboten (siehe obigen Art. 5).

Gesundheitswesen

174. Der Patient hat ganz allgemein Anspruch auf den Schutz seines Privatlebens, die Vertraulichkeit, die Würde und die Achtung seiner religiösen und philosophischen Überzeugungen (Art. 3 des Gesetzes-vorhabens). Zu diesen in diesem Projekt verankerten Grundsätzen gehören insbesondere: (1) der gleiche Zugang zur Gesundheitspflege, der durch den Gesundheitszustand erforderlich ist; (2) der Patient hat einen Anspruch darauf, sich bei seinen Vorhaben und gesundheitlichen Entscheidungen durch einen Dritten unterstützen zu lassen, den er aus freien Stücken wählt. Sofern der Patient dem nicht widerspricht, wird die Schweigepflicht gegenüber dem Begleiter aufgehoben; (3) jeder Patient hat seitens des Dienstleisters der Gesundheitsfürsorge Anspruch auf eine sorgfältig geführte und aktuelle Patientenakte; (4) **jeder Patient hat einen Anspruch auf Zugang, persönlich oder über einen Dritten, auf die Patientenakte und alle Informationen im Zusammenhang mit auf**

seiner Gesundheit, die von einem Dienstleister der Gesundheitsfürsorge oder jeder anderen medizinischen Instanz geführt wird. Die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Patienten wird im Prinzip ausdrücklich erteilt. Die Zustimmung kann stillschweigend erteilt werden, wenn die Fachkraft im Gesundheitsbereich nach einer angemessenen Information des Patienten vernünftigerweise aus dem Verhalten desselben schließen kann, dass er den empfohlenen gesundheitlichen Pflegemaßnahmen zustimmt. **Die Fachkraft im Gesundheitsbereich, die die Entscheidung des Patienten entgegennimmt, achtet darauf, dass der Patient die gelieferten Informationen zum Zeitpunkt einer Entscheidung über seine Gesundheit verstanden hat.**

Arbeit

333. Das Gesetz wird in einem Bestreben umgesetzt, eine Politik der Aktivierung und der Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Die Ausübung einer Berufstätigkeit ist in der Tat der beste Weg, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und ihre soziale Integration zu erreichen. Sie sieht ebenfalls zu ergreifende spezifische Maßnahmen für die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen vor, die auf den ordentlichen Arbeitsmarkt oder an eine geschützte Werkstatt weitergeleitet werden. Es geht u. a. um die Zuteilung eines staatlichen Zuschusses zum Gehalt des Menschen mit Behinderung, eine staatliche Beteiligung an den Ausbildungskosten, einer staatlichen Förder- und Rehabilitationsprämie, die Übernahme der Kosten durch den Staat für die Anpassung von Arbeitsplätzen und den Zugang zur Arbeit, eine staatliche Beteiligung an den Beförderungskosten oder auch die Bereitstellung von professionellen Ausrüstungen. Selbstverständlich greifen auch die verschiedenen Hilfs- und Pflegedienste am Arbeitsplatz der Menschen mit Behinderungen ein.

340. Der Dienst für Arbeitnehmer mit Behinderungen „Service des Salariés Handicapés“ (SSH) des ADEM ist mit den Maßnahmen zur Orientierung, Ausbildung, Vermittlung, Rehabilitation, beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung der Opfer von Arbeitsunfällen, Kriegsversehrten sowie der Menschen mit einer körperlichen, geistigen, sensorischen, psychischen und / oder psychosozialen Behinderung, die als Arbeitnehmer mit Behinderungen anerkannt wurden, betraut.

367. Zusätzlich zu den Vorschriften des abgeänderten Gesetzes von 2003 über Menschen mit Behinderungen sieht das luxemburgische Arbeitsrecht in den Artikeln L. 551-1. bis L.552-3. unter dem Titel „Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht in der Lage sind, ihre letzte Arbeitsstelle zu übernehmen“ die Modalitäten vor, die im Fall einer Neueinstufung eines Arbeitnehmers zu befolgen sind, der nicht in der Lage ist, seine letzte Arbeitsstelle wieder einzunehmen.

368. Derzeitig wird das Verfahren der Neueinstufung im Anschluss an die Feststellung ausgelöst, dass der Arbeitnehmer nicht in der Lage ist, seine letzte Arbeitsstelle wieder einzunehmen. Dann wird die „Commission mixte“ damit beauftragt, die Betroffenen an eine andere Arbeitsstelle innerhalb des Unternehmens (interne Versetzung) oder über die Agentur für die Entwicklung der Beschäftigung (Adem) auf dem Arbeitsmarkt (externe Versetzung) zu versetzen.

369. Das Gesetz sieht für den Arbeitnehmer die Zahlung von Arbeitslosengeld bis zur externen Versetzung sowie die Zahlung einer Ausgleichsentschädigung als Ausgleich für eine eventuelle Gehaltseinbuße im Zusammenhang mit der Besetzung einer neuen Stelle bei einer internen Versetzung vor.

370. Wenn der Arbeiter innerhalb der gesetzlichen Dauer der Zahlung des kompletten Arbeitslosengeldes nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt untergebracht werden konnte, hat er Anspruch auf eine Entschädigung für die Wartezeit, die von der Pensionsversicherung übernommen wird, deren Höhe der Invalidenrente entspricht.